

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Lothar Maier, Roman Johannes Reusch, Thomas Seitz, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Jürgen Braun, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Jürgen Braun, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes – Schutz von politischen Mandatsträgern, Richtern, Soldaten, ehrenamtlichen Richtern und Schöffen sowie Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst

A. Problem

Das Bundesmeldegesetz enthält mit § 44 (einfache Melderegisterauskunft) und § 45 (erweiterte Melderegisterauskunft) Vorschriften, die es einer Privatperson ermöglichen, eine Auskunft über eine andere Person zu erlangen. Dies beinhaltet etwa die Herausgabe der Anschrift. Von Beginn an war diese Regelung sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch in der öffentlichen Wahrnehmung umstritten (vgl. Süßmuth in: Süßmuth, Bundesmeldegesetz, 35. Ergänzungslieferung, § 44 Einfache Melderegisterauskunft). Erstmals zugelassen wurde die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister an Privatpersonen im Rahmen des Zweiten Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 10.4.1938 (RMBliV. S. 689) (ebd.). Ausdrücklich handelt es sich bei dem Bundesmelderegister um kein öffentliches Register, wie etwa das Vereinsregister, es hat aber aufgrund der enormen Anzahl an Adressanfragen längst die Funktion eines öffentlichen Registers erlangt. Die Vorschrift geht davon aus, dass sich unserer Gesellschaft „mit ihren vielfältigen Kommunikationsformen und -zwängen niemand ohne triftigen Grund seiner Umwelt gänzlich entziehen kann und darf. Er muss erreichbar bleiben und es hinnehmen, dass andere Mitbürger notfalls staatliche Hilfe erwarten, um mit ihm Kontakt aufnehmen zu können (z. B. zur Eintreibung von Forderungen, zur Durchsetzung von Erziehungspflichten und anderen Verantwortlichkeiten) (BfD in seinem Gutachten vom 15.10.1978).“ Nach ganz herrschender Meinung ist ein vollständiger Ausschluss des privaten Sektors von dem Zugang zu den zwangsweise erhobenen Meldedaten nicht ausschließbar. Jedoch

sind bei jeder Melderegisterauskunft die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen zu beachten. So ist schon nach geltender Rechtslage eine Melderegisterauskunft unzulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch die Auskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange für die betroffene Person erwachsen kann (vgl. § 51 BMG). Diese Regelung erweist sich heute jedoch als nicht mehr zeitgemäß und an die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit angepasst. So muss bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre eine konkrete Gefahr im Sinne des Gesetzes vorliegen. Die antragstellende Person ist angehalten, die konkrete Gefährdung glaubhaft zu machen und etwa Polizeiprotokolle, Atteste etc. vorzulegen. Demgemäß muss bereits eine konkrete Gefährdungslage vorliegen, ehe eine Auskunftssperre eingetragen werden kann. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die pauschale Begründung, dass die Tätigkeit etwa als Polizeibeamter oder die Zugehörigkeit zu einer anderen Berufsgruppe (z. B. in Jobcenter, Sozialamt, Vollstreckungsbehörde etc.) als „gefährgeneigte Tätigkeit“ einzustufen ist, allein nicht ausreicht, um eine Auskunftssperre zu rechtfertigen (s. auch Hinweise des IM NRW vom 10. Juli 2015 112-38.04.06 und BVerwG, Beschl. v. 14.2.2017 – 6 B 49.16, Rn. 10.). Heute sind insbesondere Politiker immer wieder von Anschlägen auf sie, ihr Eigentum oder etwa ihre Büros betroffen. Wie die Antwort der Bundesregierung auf Drs. 19/17250 auf die Kleine Anfrage „Angriffe auf Politiker, Parteibüros und Wahlplakate im vierten Quartal 2019“ der AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag zeigt, waren allein in diesem Zeitraum 105 Anschläge auf Parteieinrichtungen zu verzeichnen. Im gleichen Zeitraum wurden 202 Straftaten gemeldet, die das Angriffsziel „Parteipräsident/Parteimitglied“ zum Inhalt hatten. Auch vor privaten Wohnhäusern und der körperlichen Gesundheit machen die Angreifer nicht Halt. Aber auch Polizisten, Lehrer, Richter, Soldaten und ehrenamtliche Richter sowie andere Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes werden zur Zielscheibe von Angreifern. Sie alle haben ihre Tätigkeit der Unterstützung des Staates zur Verfügung gestellt und dürfen nicht aus diesem Grund zur öffentlich zugänglichen Zielscheibe von Angriffen werden. Insbesondere auch Kommunalpolitiker, die sich im Ehrenamt für ihre Kommune engagieren und somit im öffentlichen Fokus stehen, aber nicht die finanziellen Mittel von Mandatsträgern höherer Ebenen zur Verfügung haben, um ihr Privatleben zu schützen, dürfen ihr Engagement nicht mit einem ständig wachsenden Unsicherheitsgefühl bezahlen müssen.

B. Lösung

Um Politiker, unabhängig davon, ob sie auf kommunaler, auf Landes-, Bundesebene oder international tätig sind, sowie Angestellte und Beamte im öffentlichen Dienst und Richter, Soldaten sowie ehrenamtliche Richter und Schöffen besser zu schützen, wird ihnen die Beantragung einer Auskunftssperre deutlich erleichtert. Auf Antrag hat die Meldebehörde Mitglieder dieser Personengruppe eine Auskunftssperre einzutragen, auch ohne dass konkrete Gefährdungshinweise vorgelegt werden können. Selbiges gilt für Angehörige gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO, die unter derselben Meldeadressen gemeldet sind und im selben Haushalt leben wie die betroffene Person.

Daneben unterrichtet die Meldebehörde die betroffene Person über jedes Auskunftersuchen von Privaten sowie über jede Erteilung einer Melderegisterauskunft an Private unter Angabe der Daten des Ersuchenden. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es nur dann, wenn der Empfänger der Daten zwingende schutzwürdige Gründe für die Beschränkung der Unterrichtung glaubhaft ge-

macht hat, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder glaubhaft gemacht hat, dass die Auskunft der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

C. Alternativen

Neben der Beibehaltung der aktuellen Rechtslage ist das grundsätzliche Absenken der Erfordernisse, die zur Eintragung einer Auskunftssperre führen, möglich. Außerdem ist die Ausweitung des Personenkreises, der ohne Angabe von Gründen eine Auskunftssperre erwirken kann, denkbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Da die Eintragung einer Auskunftssperre für den Antragsteller kostenlos ist und daher anzunehmen ist, dass die Anzahl der Beantragungen deutlich zunehmen wird, kann davon ausgegangen werden, dass mit der Herabsenkung der Hürden für die Erteilung einer Auskunftssperre ein erhöhter Arbeitsaufwand für die Meldebehörden entstehen wird, welcher zugleich auch mit entsprechenden Kosten verbunden sein wird. Daneben entstehen Kosten durch die Information der Personen, deren Daten durch Private nachgefragt wurden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es ist mit einer erhöhten Anzahl an Anträgen zu rechnen. Auf der anderen Seite wird die Überprüfung der Zulässigkeit einer Eintragung erleichtert.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes – Schutz von politischen Mandatsträgern, Richtern, Soldaten, ehrenamtlichen Richtern und Schöffen sowie Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 51 des Bundesmeldegesetzes in der Fassung und Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei politischen Mandatsträgern, Richtern, Soldaten, ehrenamtlichen Richtern und Schöffen sowie Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst und ihren Angehörigen gemäß § 383 Abs.1 Nr. 1 bis 3 ZPO, die unter derselben Meldeadresse gemeldet sind und im selben Haushalt leben, hat die Meldebehörde auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen.“

2. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Meldebehörde unterrichtet die betroffenen Personen über jedes Auskunftersuchen Privater sowie über jede Erteilung einer Melderegisterauskunft an Private unter Angabe der Daten des Ersuchenden. Für den Fall, dass der Datenempfänger zwingende schutzwürdige Gründe für die Beschränkung der Unterrichtung glaubhaft gemacht hat, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder glaubhaft gemacht hat, dass die Auskunft der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, kann von der Unterrichtung des Betroffenen abgesehen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angriffe auf Politiker und Angestellte sowie Beamte im öffentlichen Dienst gehören mittlerweile zum traurigen Alltag in Deutschland. Auch Soldaten und Richter sowie selbst ehrenamtliche Richter und Schöffen sind immer wieder öffentlichen Anfeindungen ausgesetzt. Eine politisch aufgeheizte Situation sowie Aggressionen etwa gegen Polizisten und Lehrer führen dazu, dass viele Mitarbeiter und Beamte sowie politische Mandatsträger sich zunehmend in einem Stadium der Angst um ihre Familien und sich befinden. Längst sind Angriffe auf Privatwohnungen und Sachbeschädigungen im privaten Umfeld sowie die Bedrohung von Familienangehörigen keine Seltenheit mehr. Die Eintragung einer Auskunftssperre wird trotzdem häufig in Ermangelung konkreter Bedrohungen verweigert. Personen, die sich ehrenamtlich oder beruflich für den Staat einsetzen, müssen aber in besonderer Form geschützt werden. Eine Auskunftssperre darf nicht erst erteilt werden, wenn es zu konkreten Bedrohungen gekommen ist, sondern muss bereits präventiv eingetragen werden können, wenn dies dem Wunsch des Betroffenen entspricht. Gleiches muss für die Angehörigen des Betroffenen gelten, die unter selbiger Meldeadresse leben. Daneben muss jeder Betroffene darüber informiert werden, wenn Private ein Auskunftersuchen stellen und gleichzeitig erfahren, durch wen dieses Auskunftersuchen gestellt wurde. Nur so ist ein umfassender und präventiver Schutz der Betroffenen Personen möglich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für politische Mandatsträger sowie Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst sowie Richter, Soldaten und ehrenamtliche Richter beziehungsweise Schöffen, wird die Erteilung einer Auskunftssperre erleichtert. Ihnen ist eine Auskunftssperre auf ihren Antrag hin in das Melderegister einzutragen, ohne dass eine konkrete Gefährdungslage nachgewiesen werden muss. Auf diese Weise soll dieser Personenkreis in besonderem Maße gegenüber Angriffen auf sein privates Umfeld geschützt werden. Der Schutz muss sich auch auf die Familien der Betroffenen ausdehnen, die unter der gleichen Meldeadresse gemeldet sind und im gleichen Haushalt, wie der Betroffene leben und die nicht selten ebenfalls Opfer von Anfeindungen und sogar gewalttätigen Übergriffen werden. Außerdem muss der Betroffene darüber informiert werden, wenn eine Privatperson Auskunft über seine Meldedaten erlangen möchte. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur denkbar, wenn der Datenempfänger zwingende schutzwürdige Gründe für die Beschränkung der Unterrichtung glaubhaft machen kann, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder glaubhaft gemacht hat, dass die Auskunft der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. In allen anderen Fällen muss der Schutz des Betroffenen ebenso wie sein Interesse, zu erfahren, wer Auskunft über seine Meldedaten erlangen will, im Vordergrund der Betrachtung stehen.

III. Alternativen

Die Ausweitung aber auch die Einschränkung des Personenkreises, für die eine erleichterte Eintragung einer Auskunftssperre geschaffen wird, ist denkbar. Daneben kann die Eintragung einer Auskunftssperre auch für die Gesamtbevölkerung erleichtert werden. Die Notwendigkeit eines konkreten Vorliegens einer akuten Bedrohungslage für Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich für den Staat engagieren, ist jedoch nicht mehr zeitgemäß. Eine Verengung des begünstigten Personenkreises ist nicht sinnvoll. Von Bedrohungen sind Polizisten und Soldaten, wie auch etwa Richter ebenso betroffen, wie Politiker. Wer sich in besonderem Maße für unseren Staat engagiert, dem muss auch ein besonderer Schutz zu teil werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Pass-, Ausweis- und Meldewesen (Artikel 73 des Grundgesetzes).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Der Staat muss seiner Verantwortung, die er gegenüber Personen, die sich beruflich oder ehrenamtlich in besonderer Weise für seine Belange engagieren, trägt, gerecht werden und diese in besonderem Maße vor Angriffen gegen sie, ihre Familien und ihr Eigentum schützen. Um diesen Schutz gewährleisten zu können, soll die Eintragung einer Auskunftssperre deutlich erleichtert werden. So müssen Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind oder ein politisches Mandat ausüben, ebenso wie Richter, Soldaten, ehrenamtliche Richter und Schöffen keine konkrete Gefährdungslage mehr nachweisen, sondern können die Eintragung einer Auskunftssperre auch ohne die Angabe konkreter Gründe erwirken. Die heutige Rechtslage ermöglicht dies in der Regel erst, wenn bereits konkrete Vorfälle die Sicherheit des Betroffenen gefährdet haben. Ein präventiver Ansatz ist an dieser Stelle deutlich vorzuziehen. Mit Hilfe dieser Gesetzesänderung wird die Privatsphäre sowohl von Politikern auf allen Ebenen als auch etwa von Polizisten, Lehrern, Richtern, Soldaten, ehrenamtlichen Richtern und Schöffen, aber auch anderen Bediensteten des öffentlichen Dienstes geschützt. Der Schutz muss sich auch auf deren Familien ausdehnen, die unter der gleichen Meldeadresse zu finden sind. Zudem müssen Personen über Auskunftersuchen von Privatpersonen informiert werden, um gegebenenfalls schon im vorhinein Maßnahmen zum persönlichen Schutz treffen zu können.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.

